Diesen Artikel finden Sie unter: http://www.noz.de/artikel/1011033
Veröffentlicht am: 25.01.2018 um 13:58 Uhr

Opfer-Zeuge kommt nicht

Axt-Attacke: Angeklagter bestreitet Tötungsabsicht

von Redaktion

awen Osnabrück. Im Prozess um versuchten Totschlag mit einer Axt an der Halle Gartlage zeichnet sich eine Wende ab. Zum ersten Mal äußerte sich der Angeklagte zur Sache und schilderte die Tat aus seiner Sicht. Der Geschädigte, zugleich Nebenkläger, erschien nicht als Zeuge.

Auch dessen Anwalt konnte nicht erklären warum. Sein Mandant hatte bei der Auseinandersetzung eine tiefe Schnittwunde im Gesicht und eine Zahnwurzelfraktur erlitten. Versuche, den Zeugen zumindest telefonisch zu erreichen, schlugen fehl. Ein weiterer Zeuge, der in seinen ersten Ausführungen die Sicht des Angeklagten zu bestätigen schien, muss erneut vernommen werden.

„Albaner töten“

Der Angeklagte berichtete (https://www.noz.de/lokales/glandorf/artikel/1009521/zoegerlicher-prozessauftakt-um-axtattacke-in-osnabrueck) über den fraglichen Samstag, dass er sich für eine Axt am Stand des Geschädigten interessiert habe. Und auf die Frage, wozu er die benötige, habe er zu seinem Begleiter, einem befreundeten Albaner scherzhaft gesagt, um „einen Albaner zu töten“. Diese Sicht hatte der Zeuge bestätigt, der wie der Angeklagte in Glandorf lebt und sich dort nach eigenen Angaben um dessen Kinder kümmert. Offenbar hatte der Standbetreiber und Nebenkläger die Äußerung jedoch auf sich bezogen. Daraufhin kam es zu einem Wortwechsel zwischen dem Verkäufer und dem Zeugen. Dabei ging es den Angaben zufolge um den Balkan-Krieg. Dabei hatte der Standbetreiber – so der Zeuge – einen Bruder verloren. Der Zeuge habe entgegnet, dass er fünf Familienmitglieder verloren habe.

Zunächst war der Angeklagte weitergegangen, sei dann jedoch umgekehrt, als das Streitgespräch lauter wurde. Angeblich war der Verkäufer von seinem Schwager daran gehindert worden, über die am Boden ausgelegten Waren in Richtung Zeugen zu springen. Dann, so der Angeklagte, habe er versucht, mäßigend einzuwirken, sich normal zu unterhalten und den Standbesitzer loszulassen. Daraufhin muss es zu einem Wortgefecht mit Beleidigungen und Drohungen zwischen dem Standinhaber und auch dem Angeklagten gekommen sein.

Gerangel um Axt

Was dann geschehen ist, wurde bislang nicht ganz klar. Der Angeklagte konnte sich nur noch daran erinnern, dass es ein Gerangel um eine Axt gegeben habe, die er in der Hand gehalten hatte und mit der er aus seiner Sicht eine Attacke des Verkäufers abwehren wollte. Der versuchte schließlich, dem Angeklagten die Axt abzunehmen. Dabei standen sich beide nach Angaben des Angeklagten in einem Abstand von rund 20 Zentimetern gegenüber. Wie der Standbesitzer zu Fall kam und warum er geblutet habe, könne er sich nicht erklären. Auch der mit ihm befreundete Zeuge hatte daran keine genauere Erinnerung. Zuvor hatte der Richter dem Zeugen erklärt, dass er sich nicht selbst belasten müsse, zumal er wegen Beleidigung in dieser Sache Anfang Februar selbst vor Gericht stehe. In diesem Verfahren ist der Angeklagte vor dem Landgericht seinerseits als Zeuge vor dem Amtsgericht geladen.

Weitere Beiträge über Gerichtsverfahren in der Region finden Sie hier (http://www.noz.de/lokales/justiz)

Eine Tötungsabsicht habe er nicht gehabt, auch habe er nicht mit der Axt auf den Standbesitzer eingeschlagen, als der bereits am Boden lag. Die Gelegenheit dazu, so erklärte er auf Nachfrage des Richters, habe er „mehrfach gehabt". In einer polizeilichen Vernehmung hatte er die Möglichkeit eingeräumt, seinen Gegner „kratzen" zu können, ihn aber nicht töten wollen.

Haftbefehl steht infrage

Ohne förmlichen Antrag stellte der Verteidiger infrage, ob - so wie sich der Sachverhalt darstelle und ohne die belastende Aussage des Nebenklägers - der Haftbefehl noch aufrechtzuerhalten sei. Darüber wird voraussichtlich erst nach weiteren Zeugenaussagen entschieden. Die Verhandlung wird am kommenden Montag fortgesetzt.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.